

Abteilungsordnung der Golfabteilung

Die Abteilung

I.

Die Golfabteilung im Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. (PSV Berlin e.V.) wurde am 01.01.2014 als selbstständige Abteilung gegründet.

II.

Die Abteilung Golf im PSV Berlin e.V. betreibt den Golfsport nach den jeweils gültigen und offiziellen Regeln der R&A (Royal & Ancient Golf Club of St. Andrews).

III.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Golf beinhaltet keine DGV-Mitgliedschaft. Eine Golfmitgliedschaft (DGV oder VcG) ist nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert.

IV.

Auf die Bildung von Unterabteilungen wird verzichtet.

V.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Abteilungsordnung und erkennt diese an.

VI.

Die Satzung und die Geschäftsordnungen des PSV können in der Geschäftsstelle des Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. eingesehen werden und sind auf der Homepage der Abteilung hinterlegt.

Die Mitglieder

VII.

In der Abteilung Golf im PSV Berlin e.V. gibt es derzeit folgende Mitgliedsarten:

a. Vollmitglied

VIII.

Der Vorstand der Golfabteilung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Vorstand der Golfabteilung kann auf Antrag Sonderkonditionen beschließen.

IX.

Startgebühren für Turniere und BSG-Ligaspiele sind vom Mitglied grundsätzlich selbst zu tragen. Meldegebühren für die Mannschaft/en an die Fachvereinigung Golf e. V. werden durch die Golfabteilung übernommen.

X.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ohne weitere Aufforderung jährlich, spätestens im ersten Quartal des jeweiligen Jahres, an die Golfabteilung zu entrichten.

Der Abteilungsvorstand

XI.

Der Vorstand der Golfabteilung besteht aus:

- a. Erste(r) Vorsitzende(r)
- b. Zweite(r) Vorsitzende(r)
- c. Kassenwart(in)

Der Vorstand bzw. Erste(r) Vorsitzende(r) ist gemäß Paragraph 26 BGB Vertretungsberechtigt

Erweiterter Vorstand

- d. Erster Kassenprüfer
- e. Zweiter Kassenprüfer
- f. Internetpräsenz/Social Media
- g. Presse/Sponsoring

Bei Bedarf können Stellvertreter gewählt werden. Nicht besetzte Vorstandsposten oder durch Rücktritt vakante Vorstände, werden durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl des Vorstandes in Personalunion wahrgenommen.

XII.

Der Vorstand der Golfabteilung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung der Abteilung gewählt. Ordentliche Wahljahre sind alle geraden Kalenderjahre.

XIII.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal im Jahr statt. Die Einladung kann auch per E-Mail verschickt werden.

XIV.

Eine Missachtung der Abteilungsordnung und ihrer Anlagen kann zum Ausschluss aus der Abteilung führen. Ein dahingehender Beschluss wird vom Abteilungsvorstand getroffen und verkündet.

XV.

Diese Ordnung der Golfabteilung wurde von der Jahreshauptversammlung der Golfabteilung am 30.11.2014 mit der erforderlichen einfachen Mehrheit beschlossen und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2014